

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-M-406-98

Bezug

Bearbeiter  
Dr. Grohs

(0 27 42) 200

Durchwahl  
2543

Datum

11. Mai 1999

Betrifft

Gemeinde Kirchstetten; Markterhebung

Landtag von Niederösterreich Landesdirektion Eing.: 12. MAI 1999 Ltg. 272/G-115 Ko- Aussch.
---

**HOHER LANDTAG!**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Historischer Teil (siehe Beilage!)

Seitens der NÖ Raumplanung wird Kirchstetten als „Allgemeiner Standort für zentrale Einrichtungen“, im Raumordnungsprogramm für Handel, Gewerbe und Industrie als „Eignungsstandort, der in einem Förderungsgebiet 3. Ordnung liegt“, sowie im Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm als „Eignungs Standort“ eingestuft. Hinsichtlich der Bedeutung als überregionales Ausflugsziel sei ganz besonders auf das Haus des österreichischen Lyrikers Josef Weinheber, wo einige der Öffentlichkeit zugängliche Räume im Originalzustand belassen wurden, sowie auf das mit einem eigenen Dokumentationsraum ausgestattete ehemalige Wohnhaus des anglo-amerikanischen Dichters W. H. Auden hingewiesen. Eine überörtliche Bedeutung kommt Kirchstetten ebenso als Sanitätsgemeinde zu. Der vom Gemeindefeldarzt betreute Sanitätssprengel erstreckt sich auch auf einige Katastralgemeinden (Ollersbach, Unterwolfsbach und Wolfersdorf) der benachbarten Marktgemeinde Neulengbach. Darüber hinaus befindet sich im Gemeindegebiet das Krankenpflegeheim „Clementinum“.

Aus diesen Gründen sowie in Hinblick auf die historisch begründete überörtliche Funktion als Herrschaftssitz (Totzenbach) und in Würdigung des Auf- und Ausbaues der kommunalen Einrichtungen in den letzten Jahrzehnten ist die Erhebung der Gemeinde Kirchstetten zur Marktgemeinde gerechtfertigt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

